

- Name:
Arbeitskreis für Stimmungsanalyse: Interest Group for German Sentiment Analysis (IGGSA)
- Ziel und Aufgaben:
Der Arbeitskreis ist eine Interessengruppe für Stimmungsanalyse im deutschsprachigen Raum für sowohl Forschung als auch Industrie. Er ist ein Arbeitskreis der Gesellschaft für Sprachtechnologie & Computerlinguistik (GSCL).
Das Hauptinteresse dieses Arbeitskreises gilt vor allem der Bereitstellung von Ressourcen (z.B. Lexika und Korpora) für die Verarbeitung deutscher Sprache.
Die Aktivitäten sollen regulär in Untergruppen von Mitgliedern des Arbeitskreises organisiert werden.
IGGSA versteht sich als eine gemeinnützige Interessengruppe, infolgedessen sollen die Ergebnisse der Aktivitäten, wie etwa Ressourcen, die in Untergruppen erstellt worden sind, prinzipiell der Allgemeinheit kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
Um das Netzwerk von Wissenschaftlern, die auf diesem Gebiet arbeiten, zu festigen, beabsichtigt dieser Arbeitskreis, jährlich einen themenspezifischen Workshop zu organisieren.
Auch der Kontakt zu Forschern und Entwicklern aus dem Ausland wird gesucht, etwa um multi-linguale Projekte zu initiieren.
- Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis ist kostenfrei. Sie verlangt eine aktive Teilnahme an den Aktivitäten der Untergruppen sowie die Teilnahme an Gesamttreffen der Arbeitskreises, die in regelmäßigen Abständen abgehalten werden.
Eine Mitgliedschaft ist nicht für Institutionen sondern ausschließlich für Individuen möglich.
Ein Antrag ist formlos per E-Mail an die Mailingliste zu stellen. Im Antrag ist die gewünschte Mitgliedschaft zu begründen (etwa durch Angabe der Teilnahme an möglichen Aktivitäten in Untergruppen des Arbeitskreises). Über die Mitgliedschaft entscheidet der Arbeitskreis. Wenn innerhalb von 21 Tagen kein Widerspruch seitens der Mitglieder geäußert worden ist, erfolgt automatisch die Mitgliedschaft.
Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Arbeitskreis,
 - mit dem Tod des Mitglieds.
 Der freiwillige Austritt erfolgt durch E-Mail an die Mailingliste. Er tritt umgehend in Kraft.
Der Ausschluss durch den Arbeitskreis kann ausschließlich auf einem Gesamttreffen

beschlossen werden. Ein Ausschluss ist bei grober Verletzung der Pflichten der Mitgliedschaft (siehe unten) möglich. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich (per E-Mail) bekanntzugeben.

- **Ausschluss durch Beschluss des Arbeitskreises bei Verletzung der Pflichten der Mitgliedschaft:**
Wenn ein Mitglied über einen Zeitraum von 2 Jahren an keiner Aktivität des Arbeitskreises teilnimmt, findet eine Überprüfung der Mitgliedschaft statt. Der Ausgang dieser Überprüfung ist individuell unterschiedlich (die persönlichen Umstände des Mitglieds sollen dabei berücksichtigt werden) und obliegt dem Ermessen der AK-Leiter, die dem Arbeitskreis einen Vorschlag über die Weiterführung der Mitgliedschaft unterbreiten. Dabei gibt es auch die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft. Hierbei wird der Name des Mitglieds von der AK-Website entfernt, die Person bleibt aber auf der Mailingliste. Die passive Mitgliedschaft kann auch wieder in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden, sofern sich das Mitglied wieder an Aktivitäten des Arbeitskreises beteiligt. Nach einem Jahr passiver Mitgliedschaft ohne Teilnahme an weiteren Aktivitäten des Arbeitskreises wird dem Mitglied der Ausschluss des Arbeitskreises nahegelegt.
- **Was sind IGGSA-Aktivitäten?**
Da die aktive Mitgliedschaft des Arbeitskreises die Teilnahme an Aktivitäten voraussetzt, soll hier kurz umrissen werden, welche Tätigkeiten hierunter verstanden werden. Typischerweise sind dies konkrete Arbeiten zur Erstellung deutschsprachiger Ressourcen (Beschaffung von Text/Rohdaten; Erarbeitung von Annotationsschemata, Durchführung von Datenannotation etc.). Auch die Mitwirkung an Workshops, die vom Arbeitskreis initiiert werden (z.B. durch Organisation oder Gutachtertätigkeit), zählt als Aktivität des Arbeitskreises.
- **Arbeitskreisleitung:**
Der Arbeitskreis besteht aus zwei gleichberechtigten „Leitern“. Die Funktion der Leiter ist zum einen die Koordination der Aktivitäten innerhalb des Arbeitskreises und zum anderen die Repräsentation des Arbeitskreises nach außen bzw. gegenüber der GSCL.
Zuständigkeiten innerhalb des Arbeitskreises:
 - Organisation und Durchführung der Gesamttreffen
 - Organisatorische Hilfe bei der Initiierung von Untergruppen
 - Verwaltung der Infrastruktur des Arbeitskreises (d.h. gruppeninternes Wiki und Mailingliste)Repräsentation nach außen:
 - Abwicklung der Mitgliedschaftsanfragen

- Verwaltung der Infrastruktur des Arbeitskreises (d.h. Internetauftritt)
Repräsentation gegenüber GSCL:

- die entsprechenden Pflichten werden von der GSCL bestimmt.

Die Verteilung der Zuständigkeiten wird unter den Ko-Leitern selbstständig vereinbart. Die Wahl der Leiter erfolgt jährlich auf dem Gesamttreffen. Jedes Mitglied des Arbeitskreises ist berechtigt, zu kandidieren. Jeder Leiter benötigt mindestens die absolute Mehrheit. (Jedes Mitglied hat zwei Stimmen.)

- Gesamttreffen:

Gesamttreffen werden am Rande von Konferenzen (GSCL bzw. KONVENS) vor Ort abgehalten; notfalls auch per Skype. Ein Gesamttreffen sollte jährlich mindestens einmal stattfinden.

Auf dem Gesamttreffen berichten die Untergruppen über den Stand ihrer Arbeiten. Die Leitung wird gewählt. Änderungen in der Satzung sowie der Ausschluss von Mitgliedern können beschlossen werden.

Jedes am Gesamttreffen teilnehmende Mitglied ist stimmberechtigt. Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit mindestens eines Ko-Leiters und mindestens zweier weiterer Mitglieder voraus (der zweite teilnehmende Ko-Leiter wird als "Mitglied" mitgezählt). Beschlüsse erfordern eine absolute Mehrheit (gemessen an der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder).

Die Stimme abwesender Mitglieder verfällt. Bei Treffen vor Ort zählt im Regelfall die Teilnahme in elektronischer Form (z.B. via Skype) als "Abwesenheit" (d.h. diejenigen Mitglieder, die nicht vor Ort teilnehmen, sind nicht stimmberechtigt).

Wenn die Beschlussfähigkeit mangels physikalisch anwesender Teilnehmer nicht erreicht wird, so erhalten Teilnehmer in elektronischer Form ein Stimmrecht, wenn dadurch die Beschlussfähigkeit erreicht werden kann. Ebenfalls kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit) auch einzelnen Teilnehmern das Stimmrecht bei Teilnahme in elektronischer Form zugestanden werden.

Die Ko-Leiter sind aber in keinerlei Weise dazu verpflichtet, die elektronische Teilnahme an Gesamttreffen zu ermöglichen. Sie sollte aber bei günstigen technischen Gegebenheiten¹ ermöglicht werden.

- Auflösung des Arbeitskreises:

Über die Auflösung des Arbeitskreises kann ausschließlich auf einem Gesamttreffen entschieden werden.

¹ Dies obliegt dem Ermessen der (physisch) anwesenden Ko-Leitern.